

## Hinweise zur Beurteilung von Hygienepapieren <sup>1</sup>

Hygienepapiere sind Bedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Zu ihnen gehören Papierfaser-Flächenerzeugnisse, wie Tissue, Hygienekrepp (vgl. DIN 6730) und aerodynamisch gebildete Papiervliese (vgl. DIN 61210), die bestimmungsgemäß als Taschentücher, Kosmetiktücher, Handtücher oder als Toilettenpapier u.ä. verwendet werden und dabei unmittelbar mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen.

Diese Bedarfsgegenstände müssen sich für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen und dürfen nach § 30 LFGB nicht so hergestellt oder behandelt werden, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Hersteller und Inverkehrbringer tragen im Rahmen der Grundsätze des redlichen Herstellerbrauches und ihrer Sorgfaltspflicht die volle Verantwortung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit.

Das BfR hat die gegenwärtig verwendeten Faserstoffe zusammengestellt und eine Reihe von Kriterien erarbeitet, die im Interesse des vorbeugenden Verbraucherschutzes liegen und den Stand der Technik wiedergeben. Sie können zur Beurteilung entsprechender Erzeugnisse herangezogen werden. Jedoch sind die Bestandteile von Hygienepapieren vom BfR nicht im einzelnen geprüft und beurteilt worden.

Diese Hinweise gelten nicht für Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen (§ 2, Abs. 6, Nr. 6 LFGB). Sie sind ebenfalls nicht anzuwenden auf feuchte Hygieneerzeugnisse.<sup>2</sup>

### Faserstoffe

Natürliche und synthetische Fasern auf Cellulosebasis  
Fasern aus synthetischen Hochpolymeren  
Holzstoff  
Wiedergewonnene Fasern aus Altpapieren, ausgenommen Papiere, Kartons und Pappen aus Gesamtmüll-Sortieranlagen

### Kriterien

Im Extrakt der Fertigerzeugnisse sind höchstens 1 mg Formaldehyd und 1,5 mg Glyoxal pro dm<sup>2</sup> nachweisbar.

Im Fertigerzeugnis sind nicht mehr als 2 mg polychlorierte Biphenyle pro kg (Gesamt-PCB) nachweisbar.

Als Schleimverhinderungsmittel werden nur die in der Empfehlung XXXVI "Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt" aufgeführten Stoffe unter den dort genannten Einschränkungen verwendet.

---

<sup>1</sup> Bundesgesundheitsbl. 39 (1996) 123. Die im Bundesgesundheitsbl. 37 (1994) 432 veröffentlichten "Beurteilungskriterien für Hygienepapiere" werden hierdurch ersetzt.

<sup>2</sup> Die zur Herstellung dieser Produkte verwendeten Tränkflüssigkeiten unterliegen den Anforderungen der Kosmetikverordnung. Die Trägermaterialien entsprechen der Empfehlung XXXVI "Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt".

Bei der Prüfung von Hygienepapieren auf die Anwesenheit antimikrobieller Bestandteile wird keine Wachstumseinschränkung bestimmter Keime bei Anwendung des Hemmhof-Tests beobachtet. Dies gilt nicht für Papierhandtücher.<sup>3</sup>

Bei Prüfung des Ausblutens von Farbstoffen und optischen Aufhellern wird mindestens die Stufe 4 des Graumaßstabes bzw. Bewertungsstufe 4 erreicht. Dies gilt nicht für Papierhandtücher.

Azofarbstoffe, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines der in der Anlage 1 Nr. 7 zu § 3 der Bedarfsgegenständeverordnung aufgelisteten Amine bilden können, werden nicht eingesetzt.

Die Prüfung erfolgt mit den nachfolgend aufgeführten Analysenverfahren.

### Analysenverfahren

Formaldehyd	Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB, K 84.00 - 7(EG)
Glyoxal	Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt, Verlag Erich Goltze Methode Nr. 4.3.2.2.
Polychlorierte Biphenyle	Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB, B 80.56 - 1
Hemmhofstest	Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt, Verlag Erich Goltze Methode Nr. 4.2.3.
Schleimverhinderungsmittel	Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt, Verlag Erich Goltze Methoden in Nr. 4.3.2.6.
Ausblutechtheit von Farbstoffen	DIN EN 646 "Bestimmung der Farbechtheit von gefärbtem Papier und Pappe" Verfahren B (kurzzeitiger Kontakt), die Prüfung mit Olivenöl entfällt
Ausblutechtheit von optischen Aufhellern	DIN EN 648 "Bestimmung der Farbechtheit von optisch aufgehelltem Papier und Pappe" Verfahren B (kurzzeitiger Kontakt), die Prüfung mit Olivenöl entfällt
Azofarbstoffe	Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB, B 82.02 - 2

<sup>3</sup> Zur mikrobiziden Ausstattung von Papierhandtüchern werden nur Stoffe eingesetzt, die in der Kosmetikverordnung als Konservierungsstoffe aufgeführt sind.